Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 35 (1880)

Vereinsnachrichten: Statuten des fünförtigen historischen Vereins vom 9. November

1864

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statuten

3 68

fünförtigen historischen Vereins

nom 9. November 1864.

(Mit den von der Jahresversammlung in Altdorf, 3. September 1879, bei schlossenen Julagen.)

§. 1.

Dis besteht ein historischer Verein für die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

A. Zweck und Aufgabe des Vereins.

§. 2.

Zweck des Vereins ist Geschichts = und Alterthumskunde zunächst der fünf Orte.

§. 3.

Das Forschen in der Geschichte erstreckt sich von den ältesten Zeiten dis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts, mit Fest-haltung folgender Hauptperioden:

- a) Vorrömische Zeit;
- b) Römische Zeit;
- c) Deutsche Zeit;
- d) Aeltere, eidgenössische Zeit;
- e) Zeit der Glaubenstrennung;
- f) Die drei letten Jahrhunderte.

§. 4.

Die historische Forschung befolgt drei Hauptrichtungen:

- a) die kirchliche;
- b) die politische;
- c) die culturgeschichtliche.

§. 5.

Das Forschen im kirchlichen Gebiete umfaßt vorzüglich:

a) Das Bisthum Konstanz, in seinen Pfarreien (Kapellen und geistlichen Korporationen), Dekanaten und Archibia:

konaten, sowohl innerhalb der fünf Orte, als in den übrigen Kantonen, selbst wenn sie durch Glaubensänderung vom Bisthume getrennt worden sind; daher Aufsuchung aller hierauf bezüglichen historischen Denkmäler, und namentlich mittelalterlicher Urkunden, Shroniken, Jahrzeitbücher (Nekrologien) u. s. w., vorab in den Arschiven und Bibliotheken der Pfarreien, Stifte, Klöster und Ritterhäuser, noch bestehender oder früher aufgeshobener. (Auch Benützung der Archive in Konstanz und Karlsruhe.)

b) Die allgemein-kirchlichen Verhältnisse; — Metropolitanverband, Nuntiatur und Rom. (Mit Benützung der auswärtigen Archive und Bibliotheken.)

§. 6.

Das Forschen im politischen Gebiete begreift:

- a) im Allgemeinen Alles, was die Geschichte, die Zustände, Sitten und Verhältnisse jedes einzelnen der fünf Orte, im Innern und nach Außen, beschlägt; und insbesonders:
- b) Hof= und Dorfrechte, Allmend= und Genossenrechte, Stadtrechte;
- c) Orts: und Bundesrechte. Darum Durchsuchung der Arschive und Bibliotheken: des Staates, der Städte, Zünfte und Dorfgemeinden; Anfrage bei einzelnen Bürgern. (Auch Benützung auswärtiger, hauptsächlich öfterreischischer Archive.)

§. 7.

Das Forschen im cultur=historischen Gebiete umfaßt Sitten, Kleidertrachten, Land und Hauswirthschaft, Kunst, Sprache, Literatur und Verwandtes, mit besonderer Rücksicht auf die alte und älteste Zeit.

§. 8.

Die Alterthumskunde befaßt sich mit Auffindung, Sammlung und Erhaltung historischer Denkmäler, sowohl aus der vorchristlichen, als aus der christlichen Zeit; z. B. Inschriften, Waffen, Wappen, Münzen, Bauwerke, Kunstwerke (in Stein, Holz, Glas, Pergament 2c.), Kirchengeräthe, Hausgeräthe u. a. m.

B. Bisdung und Wirksamkeit des Vereins.

§. 9.

Als ordentliche Mitglieder des Vereines werden Solche aufgenommen, welche in einem der fünf Orte wohnhaft sind. Geistliche und weltliche Korporationen im Gebiete der fünf Orte können vom Verein als Ehrenmitglieder, außerhalb wohnende Männer aber, die sich um die Geschichts- und Alterthumsforschung verdient gemacht haben, vom Vorstand als correspondirende Mitglieder aufgenommen werden.

§. 10.

Die in jedem der fünf Orte wohnenden Vereinsmitglieder bilden für sich besondere Abtheilungen (Sectionen).

§. 11.

Nach §. 2. der Statuten der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz werden die Mitglieder des fünförtigen Verzeins, sobald sie es wünschen, von Rechtswegen Mitglieder der allzemeinen Gesellschaft.

§. 12.

Zur Besorgung und Leitung der Geschäfte wählt der Verein auf zwei Jahre einen Vorstand von drei Mitgliedern aus demjenigen Orte, wo die Sammlungen der Gesellschaft aufgestellt sind 1) und bezeichnet darunter den Präsidenten und Aktuar.

Zur Redaction der Vereinsschrift (Geschichtsfreund) zieht der Ausschuß überdies zwei sachkundige Mitglieder, die nicht dem gleischen Kantone angehören dürfen, bei.

§. 13.

Für die jährliche Generalversammlung und deren Leitung soll ein eigenes Präsidium 2) in der Person eines Mitgliedes aus jenem Kanton bestimmt werden, in welchem die Zusammenkunft stattsfindet. Dieser Festpräsident wird zu den jeweiligen Sitzungen des leitenden Ausschusses eingeladen, und soll er jedenfalls jener Session, welche der Hauptversammlung unmittelbar vorausgeht, beiwohnen.

§. 14.

Der Verein versammelt sich alljährlich, nach eigener Bestim= mung, abwechselnd an einem der fünf Orte. Seine Verrichtungen sind:

¹⁾ Stadt Lugern. 2) Rebft bem eigentlichen Bereins- ober Jahrespräfidenten.

- a) Anhörung des Protocolls der letzten Versammlung und des Jahresberichtes des Ausschusses;
- b) Prüfung und Genehmigung der Vereinsrechnung, geführt durch einen vom Ausschuß bezeichneten und vom Verein genehmigten Quästor;
- c) Einvernahme der Berichte einzelner Sectionen;
- d) Anhörung der Arbeiten (Vorträge);
- e) Aufnahme neuer, ordentlicher ober Ehrenmitglieder;
- f) Ueberhaupt Berathung und Verfügung über Alles, mas in den Vereich des Vereins gehört und zum Frommen desselben dient. Jedoch sind Motionen oder Anträge wichtigen Belangs von Seite einer Section oder einz zelner Mitglieder dem Vorstand wenigstens einen Monat vor der Generalversammlung zur Erdaurung und allfälliger Begutachtung schriftlich einzureichen.

§. 15.

Hiemit treten die früheren Grundlagen vom 10. Jänner 1843 außer Kraft.

Nachtrag.

Befchluß der Jahresversammlungen von:

- **Zug,** 4. Sept. 1867. Jedes ordentliche Mitglied kann frei zurücktreten, jedoch soll dieser Austritt längstens bis je am 31. Dec. schriftlich dem Vorstand eingegeben werden, ansonst das Mitglied auch für das nächste Jahr dem Vereine verpslichtet ist.
- Altdorf, 2. Sept. 1874. Für den Fall, daß der Festort insfünftig in irgend welcher Weise seines Präsidenten verwaist würde, ist dem Vorstand Vollmacht zur Ergänzungswahl gegeben.
- Kerns, 31. August 1876. Bevor die Jahresrechnung an die Generalversammlung gelangt, soll sie dem Vorstand zur Prüfung vorgelegt werden.
- Altdorf, 3. Sept. 1879. Als außerordentliche Mitglieder können bis auf die Zahl fünfzig auch Männer aufgenommen werden, welche außerhalb der fünf Orte in der Schweiz domilicirt sind, vorzüglich in jenen Landestheilen, welche früher mit den fünf Orten in näherer Verbindung standen, mit allen Nechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

00088000